

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION VON SEXUALISIERTER GEWALT



St. Benedikt

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄVENTIONSANSATZ	6
2	BEGRIFFSDEFINITION	6
2.1	Grenzverletzungen	6
2.2	Sexuelle Übergriffe	6
2.3	Sexueller Missbrauch	7
2.4	Pädophilie	7
2.5	Prävention	7
2.6	Intervention	7
3	SOZIALES KLIMA / VERHALTENSKODEX / VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	8
3.1	Soziales Klima in der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting	8
3.2	Verhaltenskodex in der Kirchenstiftung St. BENEDIKT	8
3.2.1	Kommunikation und Umgang	8
3.2.2	Nähe und Distanz	9
3.2.3	Angemessenheit von Körperkontakt	9
3.2.4	Zulässigkeit von Geschenken	9
3.2.5	Social Media; Mobile Kommunikation; Fotos	9
3.2.5.1	Allgemeiner Umgang mit Social Media	9
3.2.5.2	Social Media – Plattformen und Messenger-Dienste	9
3.2.5.3	Schutz von Telefonnummern und E-Mail-Adressen	10
3.2.5.4	Fotos	10
3.3	Verpflichtungserklärung mit Selbstauskunft für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising	10
4	PASTORALE BEREICHE	12
4.1	Feier der Sakramente	12
4.1.1	Sakramentale Feiern im Allgemeinen	12
4.1.2	Feier der Taufe	12
4.1.3	Feier der Krankensalbung	12
4.1.4	Beichtgespräche (Feier der Versöhnung)	12
4.2	Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie	13
4.3	Nicht sakramentale Feiern in der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	13
4.4	Kinder- und Jugendarbeit	13
4.4.1	Ministrantenarbeit	13
4.4.2	Katholische Jugend Gauting	13
4.4.3	Veranstaltungen mit Übernachtung, Fahrten	13
4.5	Pastorale Einzelgespräche	14
4.6	Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	14
5	AUSWAHL VON MITARBEITENDEN - ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFT	14
5.1	Hauptberufliche Mitarbeiter*innen	15
5.1.1	Angestellte des Erzbistums	15
5.1.2	Angestellte der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting	15
5.2	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	15

6	ANSPRECHPARTNER*INNEN UND BESCHWERDEMANAGEMENT	16
6.1	In Präventionsfragen geschulte Person	16
6.2	Anlaufstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch	16
6.3	Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen - Missbrauchsbeauftragte	17
6.4	Hilfsangebote	17
6.5	Beschwerdewege	18
7	INTERVENTION	18
7.1	Intervention und Dokumentation	18
7.1.1	Einschreiten bei Beobachtungen von sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	18
7.1.2	Gesprächsleitfäden	19
7.1.2.1	Reaktionen bei Erzählungen von sexualisierter Gewalt	19
7.1.2.2	Reaktionen bei Beobachtungen oder Vermutungen über sexualisierte Gewalt	19
7.1.3	Dokumentation	20
7.2	Interventionsplan	20
7.2.1	Vorgehen bei Verdachtsfällen	20
7.2.1.1	Kontaktaufnahme mit den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen	20
7.2.1.2	Kontaktaufnahme mit Dienstvorgesetzten bzw. Seelsorgeteam	20
7.2.1.3	Konsequenzen	20
7.2.1.4	Sofortmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	21
7.2.2	Dokumentation des Vorgehens im Verdachtsfall	21
7.2.3	Informationsweitergabe	21
7.2.3.1	Erziehungsberechtigte	21
7.2.3.2	Erstkommunikation im Krisenfall	21
7.3	Nachhaltige Aufarbeitung	22
	VERWENDETE LITERATUR	23
	ANHANG 1	24
	In Präventionsfragen geschulte Personen in der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting	24
	Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising	24
	Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising	24
	Beratungsstellen	25
	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising	25

ANHANG 2	26
Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt, nach Gesprächen mit potenziellen Betroffenen	26
ANHANG 3	28
Verlaufsdokumentation im Bereich potenzieller sexualisierter Gewalt	28
WICHTIGE ADRESSEN	30

VORWORT

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹ verständigt. Sie haben eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“² sowie eine „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“³ in Kraft gesetzt und 2019 aktualisiert. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen und ab 01.01.2020 erneut und unverändert in Kraft gesetzt⁴. Diese vier Dokumente sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzepts für jede Einrichtung in der Erzdiözese vor.

Ziel des Schutzkonzepts der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting ist der achtsame Umgang miteinander ebenso wie die Förderung und Wahrung einer Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz. Dadurch soll sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegengewirkt werden. Deshalb sollen Aufmerksamkeit füreinander, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage gezeigt und gefördert werden.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum der Kirchenstiftung wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene, aber auch für beruflich und ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen und Mitarbeiter*innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer*innen sowie Seelsorger*innen ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Die Handreichungen der Erzdiözese München und Freising „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche und für Hauptamtliche sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Teil dieses Schutzkonzepts.

¹ www.praevention-bildung.dbk.de/grundlagen-praevention/ zuletzt abgerufen 18.11.2019

² Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Veröffentlicht im Amtsblatt 1/2020 der Erzdiözese München und Freising.

www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien/ zuletzt abgerufen 27.01.2020

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Veröffentlicht im Amtsblatt 1/2020 der Erzdiözese München und Freising.

www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/missbrauch/erste-hilfe/65307 zuletzt abgerufen 27.01.2020

⁴ Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung). Veröffentlicht im Amtsblatt 12/2014 der Erzdiözese München und Freising, Dekret (zur weiteren Geltung) veröffentlicht im Amtsblatt 1/2020 der Erzdiözese München und Freising

www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention zuletzt abgerufen 27.01.2020

1 PRÄVENTIONSANSATZ

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in der Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

Allen Mitarbeitenden der Kirchenstiftung wurde ein Exemplar des Verhaltenskodex ausgehändigt. Alle Seelsorgenden bzw. Verantwortlichen haben anschließend für die jeweilige Gruppierung den Verhaltenskodex sowie das Schutzkonzept den ehrenamtlich Engagierten vorgestellt und um Annahme geworben. Die Kirchenverwaltung sowie der Pfarrgemeinderat haben das vorliegende Schutzkonzept als verbindlich für unsere Arbeit beschlossen.

Bei künftigen Neuauflagen und/ oder Erweiterungen dieses Schutzkonzepts werden Rückmeldungen von ehrenamtlich Tätigen und Erfahrungen von den beruflichen Seelsorger*innen bzw. Mitarbeiter*innen eingehen. Eine fortwährende Diskussion und Verifizierung des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

2 BEGRIFFSDEFINITION

2.1 GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant wie auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Empfinden und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen im Umgang und in der Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten.

2.2 SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten. Seit 2016 können Übergriffe (wie z. B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter*innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

2.3 SEXUELLER MISSBRAUCH

Als sexueller Missbrauch kann jede sexualisierte Handlung definiert werden, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar ⁵.

2.4 PÄDOPHILIE

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen, auch wenn ein solcher Missbrauch die Folge von Pädophilie sein kann.

2.5 PRÄVENTION

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt werden und, wenn möglich, im Vorfeld ausgeschaltet werden.

Wo bereits ein erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern.

2.6 INTERVENTION

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch umfasst alle Handlungen, die folgenden Zielen dienen:

- 1) Aufklärung des Verdachts
- 2) ggf. Beendigung des gegenwärtigen Missbrauchs
- 3) Schutz aller Schutzbefohlenen vor künftigem Missbrauch sowie
- 4) konsequente Aufarbeitung und Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen.

⁵ Vgl. Strafgesetzbuch, Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
www.gesetze-im-internet.de/stgb

3 SOZIALES KLIMA / VERHALTENSKODEX / VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

3.1 SOZIALES KLIMA IN DER KIRCHENSTIFTUNG ST. BENEDIKT GAUTING

„Miteinander achtsam leben“ ist das Motto der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Es gilt auch in der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting.

Die Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting will Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Hier sollen sich junge Menschen angenommen und sicher fühlen, weil ihnen hier Menschen begegnen, die sie respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei allen ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen der Kirchenstiftung. In besonderem Maß liegt sie bei denjenigen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Hier sprechen wir vor allem von allen Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral sowie der Sakramentenpastoral und den Gruppenleiter*innen der Katholischen Jugend Gauting (KJG). Alle sind zu einem reflektierten Umgang mit Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet.

Deswegen ist grundsätzlich die Vorlage eines „Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses“ erforderlich ⁶.

Alle Personen, die im Rahmen ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Engagements in der Kirchenstiftung mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen schutzbefohlenen Personen Kontakt haben, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch ihre Unterschrift den aktuell geltenden Verhaltenskodex akzeptieren sowie Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft abgeben.

Diese Texte sind Bestandteil des Schutzkonzepts. In Form einer Broschüre werden sie allen ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellt. Diese bestätigen auf einem Formblatt mit ihrer Unterschrift, dass sie den Verhaltenskodex erhalten und gelesen haben. Dieses wird zusammen mit einer unterschriebenen Kopie der Verpflichtungserklärung und der Selbstauskunft vom Leiter der Kirchenstiftung entsprechend den Datenschutzvorschriften verwahrt.

3.2 VERHALTENSKODEX IN DER KIRCHENSTIFTUNG ST. BENEDIKT

Wir wissen uns verantwortlich für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Das Ziel dieses Verhaltenskodex ist der weitestgehende Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting.

3.2.1 Kommunikation und Umgang

Wir achten auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl in der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.

⁶ Vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 72a
www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a

3.2.2 Nähe und Distanz

Wir achten auf die Einhaltung der jeweils angemessenen Distanz zum anderen. Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der/die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren.

Bei Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt achten wir darauf, dass jedes Kind oder jede/r Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen. Die Teilnahme an solchen Aktionen und Spielen ist grundsätzlich freiwillig.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden in den dafür vorhergesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind für Einzelgespräche tabu
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren

Muss aus guten Gründen von einer Regel abgewichen werden, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.2.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

3.2.4 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke von ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen an Kinder und Jugendliche sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen bzw. Leitungsgremien erlaubt und dürfen nur in Gegenwart von mindestens einer weiteren Person übergeben werden.

3.2.5 Social Media; Mobile Kommunikation; Fotos

3.2.5.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien ist uns in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Es ist nicht erlaubt, ohne Absprache und ohne Genehmigung der beteiligten Personen bzw. deren Erziehungs- oder Fürsorgeberechtigten, Bilder, Videos und Tondokumente online zu veröffentlichen.

3.2.5.2 Social Media – Plattformen und Messenger-Dienste

Kontakte über Plattformen sozialer Netzwerke (wie Facebook, Instagram und jeweils aktuelle Angebote) bzw. über Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema und weiteren Messenger Diensten zwischen Seelsorgern*innen der Kirchenstiftung und Jugendlichen werden aus Datenschutzgründen grundsätzlich nicht angenommen und geteilt. Einzige Ausnahme stellt hier die Terminkoordination zwischen Seelsorger und Jugendlichen dar im Rahmen der Firmvorbereitung. Wir können nicht überprüfen, ob und inwieweit in Gruppen von Kindern,

Jugendlichen und den für sie verantwortlichen Erwachsenen solche Kommunikationsforen genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für die Chats ihrer Kinder verantwortlich und sollten diese in Rücksprache mit ihnen kontrollieren.

3.2.5.3 Schutz von Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern und Mailadressen, hat hohe Priorität. Private Kontaktdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Einverständnis der betreffenden Personen gegeben ist. Hauptamtliche Mitarbeitende verwenden grundsätzlich ihre dienstlichen Mailadressen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Kirchenstiftung wirkenden Personen. Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen bei sich bisher unbekannten Personen und nicht zu einem Gremium oder einer Arbeitsgruppe zugehörigen Personen als „Blindkopie“ (BCC = Blind Carbon Copy) verschickt.

3.2.5.4 Fotos

Wir wollen das grundsätzliche Recht auf das eigene Bild wahren. Daher achten wir in der Kirchenstiftung darauf, dass vor der Aufnahme und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen durch die Pfarrei (z. B. im „Benedikt Aktuell“, auf der Homepage oder auf Facebook) grundsätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wird. Auch für den Umgang der minderjährigen Beteiligten untereinander gilt verpflichtend, dass keine Fotos von anderen gemacht werden dürfen, wenn diese das nicht wollen oder nicht darüber informiert sind, dass sie fotografiert werden.

Es dürfen keine Bilddateien ohne Erlaubnis der Abgebildeten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Die jeweils verantwortlichen Seelsorger*innen bzw. die Gruppenverantwortlichen teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

3.3 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG MIT SELBSTAUSKUNFT FÜR EHRENAMTLICHE IN DER ERZDIOZESE MÜNCHEN UND FREISING ⁷

Die Erzdiözese München und Freising hat für ehrenamtlich engagierte Personen die nachfolgende Verpflichtungserklärung formuliert, die damit auch für den Bereich der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting Gültigkeit hat. Diese Verpflichtungserklärung ist von allen ehrenamtlich engagierten Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, anzuerkennen und durch Unterschrift zu bestätigen. Hier der Wortlaut:

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

⁷ Erzdiözese München und Freising: Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Handreichung für Ehrenamtliche.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen ⁸.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

⁸ Anhang 1

4 PASTORALE BEREICHE

In den vielfältigen pastoralen Aufgabenstellungen kommen Seelsorger*innen und ehrenamtlich Engagierte in persönlichen Kontakt mit Menschen jeden Alters. Dadurch entsteht oft eine besondere Vertrauensstellung. Es kann auch ein besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen. Damit in jedem Fall angemessen gehandelt und die gebotene Nähe und Distanz eingehalten werden können, geben wir uns in der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting diese Richtlinien.

4.1 FEIER DER SAKRAMENTE

4.1.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Zu verschiedenen sakramentalen Feiern gehören Riten, die mit einer Berührung verbunden sind. Soweit möglich, werden diese in der Vorbereitung auf den Empfang des Sakraments angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

4.1.2 Feier der Taufe

Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des/der Taufbewerbers*in erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen. In unserer Kirchenstiftung wird die Katechumenensalbung durch eine Handauflegung auf den Kopf des Täuflings ersetzt. Die Salbung mit dem Chrisamöl erfolgt auf die Stirn des Täuflings.

4.1.3 Feier der Krankensalbung

Bei der Krankensalbung oder einem Versehgang bespricht der Priester zu Beginn seines Besuchs mit dem Patienten, seinen Angehörigen bzw. den Pflegekräften den Ablauf der Feier. Dabei vergewissert er sich, dass das Einverständnis des Patienten bzw. der Angehörigen insbesondere mit den Gesten der Handauflegung und der Salbung gegeben ist. Andernfalls verzichtet er auf diese besonderen Gesten. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

4.1.4 Beichtgespräche (Feier der Versöhnung)

Beichtgespräche finden in der Regel in pfarrlichen Räumen statt. Die Erziehungsberechtigten sind vorab darüber zu informieren und um ihr Einverständnis zu bitten. Niemand wird gegen seinen Willen, Minderjährige zusätzlich nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Beichte gedrängt oder gezwungen. Andere Mitarbeitende sind über Zeit und Ort eines Beichtgesprächs zu informieren.

Bei der Feier der Versöhnung wird die Lossprechung ohne körperliche Berührung, nur mit dem üblichen Segensgestus (Kreuzzeichen) gespendet.

4.2 SEGNUMG VON KINDERN INNERHALB DER LITURGIE

Kommunionsspender gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Segnung im Bereich von Kindergottesdiensten wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

4.3 NICHT SAKRAMENTALE FEIERN IN DER KRANKENPASTORAL UND DER STERBEBEGLEITUNG

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein wichtiges Element der pastoralen Zuwendung. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.

Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 4.1.3 Feier der Krankensalbung verfahren.

4.4 KINDER- UND JUGENDARBEIT

4.4.1 Ministrantenarbeit

In der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting erfragen alle, die im Umfeld einer liturgischen Handlung mithelfen, das Einverständnis eines Ministranten / einer Ministrantin, bevor sie beim An- oder Ausziehen des liturgischen Kleides helfen.

Im Fall eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger*in oder einem/einer Gruppenleiter*in mit einem Ministranten / einer Ministrantin wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist, z.B. im Bürobereich, während der Bürozeiten. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

4.4.2 Katholische Jugend Gauting

Die Jugendarbeit der Katholische Jugend Gauting (KJG) unterliegt denselben Richtlinien und Rahmenbedingungen wie die Ministranten. Auch sie halten sich an die Vorgaben der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising und des Schutzkonzeptes der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting.

4.4.3 Veranstaltungen mit Übernachtung, Fahrten

Für Begleiter*innen und Leitungspersonen von Veranstaltungen mit Übernachtung gelten die Regelungen für Ehrenamtliche, vgl. unten 5.2.

Veranstaltungen mit Übernachtungen wie Gruppenausflüge, Ministrantenausflüge und Zeltlager müssen möglichst paritätisch von weiblichen und männlichen Begleitpersonen betreut werden. Die Leiter*innen schlafen getrennt von den Teilnehmer*innen. Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt, werden im Vorfeld Regelungen getroffen und die besondere Situation thematisiert.

Der alleinige Aufenthalt eines Kindes bzw. eines / einer Jugendlichen in einem Schlaf- oder Sanitärraum zusammen mit einer erwachsenen Person oder Leiter*in ist zu vermeiden. Falls eine Ausnahme aus gewichtigen Gründen notwendig wird, ist das im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten zeitnah und transparent beispielsweise im Leiterteam darzustellen.

Kinder / Jugendliche und Leiter*innen duschen getrennt, ebenso Jungen und Mädchen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind grundsätzlich einzuhalten.

4.5 PASTORALE EINZELGESPRÄCHE

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinn des personalen Angebotes in der Seelsorge wichtig. Sie sind ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Einzelgespräche finden nur in pfarrlichen Räumlichkeiten statt. Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern*innen und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Das gilt für die hauptamtlich in der Pastoral Mitarbeitenden ebenso wie für Gruppenleitungen oder Ministranten-Beauftragte.

4.6 SENIOREN, MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, ÄLTERE SCHUTZBEFOHLENE

Senioren, Menschen mit Behinderung und älteren Schutzbefohlenen begegnen wir mit Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder körperliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen.

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

5 AUSWAHL VON MITARBEITENDEN - ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFT

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In der Erzdiözese München und Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen über 16 Jahre. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Die Erzdiözese München Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Durch die Vorlage von Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung versichern Mitarbeiter*innen, dass aktuell kein Ermittlungsverfahren wegen entsprechender Delikte gegen sie eingeleitet worden ist. Hier schließen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.

5.1 HAUPTBERUFLICHE MITARBEITER*INNEN

5.1.1 Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis abgeben. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum als Dienstgeber. Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – u.a. durch E-Learning-Kurse - geschult und erhalten bei Neubeginn in der Kirchenstiftung ein Exemplar des Schutzkonzepts.

5.1.2 Angestellte der Kirchenstiftung St. Benedikt Gaunting

Angestellte im Sinne des Schutzkonzepts sind alle Mitarbeiter*innen mit Vertrag, auch geringfügig Beschäftigte, auch wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Sie müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorlegen. Darüber hinaus müssen sie eine Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschreiben. Die Verantwortung dafür – auch bei Neuanstellung – trägt der Leiter der Kirchenstiftung, der diese an die Verwaltungsleitung delegieren kann.

Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre und bei Bedarf im Teamgespräch thematisiert. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter*innen entsprechende Schulungen und Handreichungen.

5.2 EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Alle Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beinhaltet bzw. in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, müssen analog zu den Hauptamtlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nichts entgegensteht. Dazu beantragen die Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis, das ihnen zugeschickt wird. Sie senden es zur Einsichtnahme an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising, die ihnen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ist beim Leiter der Kirchenstiftung abzugeben und wird von diesem verwahrt. Das Führungszeugnis selbst wird der Kirchenstiftung gegenüber NICHT abgegeben.

Alternativ dazu kann auch ein sog. „Erweitertes behördliches Führungszeugnis“ beantragt und ausgestellt werden. Im Unterschied zum einfachen „Erweiterten Führungszeugnis“ wird dieses von der ausstellenden Behörde nicht dem Antragsteller, sondern – auf dessen Wunsch hin – direkt der „Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ beim Erzbischöflichen Ordinariat zugesandt. Auch in diesem Fall stellt die Koordinationsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, welche nach Zusendung beim Leiter der Kirchenstiftung abzugeben und von diesem zu verwahren ist.

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Ehrenamtlichen müssen den Verhaltenskodex mit der Verpflichtungserklärung und der Selbstauskunft unterschreiben. Sie geben ein unterzeichnetes Exemplar beim Leiter der Kirchenstiftung ab, der es entsprechend den Datenschutzvorschriften verwahrt.

Schulung

Alle Ehrenamtlichen werden – abhängig vom Ort und der Intensität des Einsatzes - geschult. Verantwortlich ist hierfür die in Präventionsfragen geschulte Person bzw. der für den jeweiligen Bereich Zuständige im Seelsorgeteam.

6 ANSPRECHPARTNER*INNEN UND BESCHWERDEMANAGEMENT

Wenn Kinder, Jugendliche und Eltern Grenzverletzungen oder Übergriffe wahrnehmen oder vermuten, können sie sich jederzeit an die in Präventionsfragen geschulte Person der Kirchenstiftung wenden⁹. Selbstverständlich können sie sich auch an die hauptamtlichen Seelsorger*innen und die ehrenamtlichen Gruppenleitungen wenden.

Wichtig ist die Information bzw. die Bewusstseinsbildung, dass diese Personen angesprochen werden können, wenn eine Situation ein Kind oder eine*n Jugendliche*n belastet oder es/er/sie sich bedrängt fühlt.

Deshalb wird auf den Internetseiten der Kirchenstiftung auf das Schutzkonzept und die Ansprechpartner hingewiesen. Bei Elternabenden für die außerschulische Sakramentenpastoral, für Ministranten u. ä. werden diese Informationen weitergegeben. In den Gruppenstunden werden Kinder und Jugendliche informiert, dass sie bei Problemen immer mit den Gruppenleitern*innen, den Seelsorgern*innen und der in Präventionsfragen geschulten Person der Kirchenstiftung reden können.

6.1 IN PRÄVENTIONSFRAGEN GESCHULTE PERSON

In der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting ist Frau Katharina Thamm als in Präventionsfragen geschulte Person bestellt.

Die in Präventionsfragen geschulte Person

- ist Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention.
- bietet Beratung in Präventionsangelegenheiten an.
- nimmt Beschwerden entgegen.
- darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu informieren.
- arbeitet mit der diözesanen Koordinationsstelle zusammen.
- hat Anspruch auf Schulung, Beratung und Unterstützung durch die Koordinationsstelle.
- sorgt für die Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort.
- bietet nach Bedarf Schulungen für Ehrenamtliche an.

6.2 ANLAUFSTELLE FÜR BETROFFENE VON SEXUELLEM MISSBRAUCH

Im Zentrum steht das Anliegen, Betroffenen, unkompliziert und niederschwellig Informationen zu geben und einfach ansprechbar zu sein. Die Mitarbeitenden sollen Betroffenen Gespräche anbieten und ihnen so die Möglichkeit geben, über ihre Leiderfahrungen zu sprechen, um emotionale Entlastung zu finden und Informationen über die vielfältigen und verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten – von seelsorglichem Beistand bis zur Unterstützung bei der Stellung von Anträgen bei der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids.

⁹ Adresse siehe Anhang 1

Die Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle sind zu folgenden Zeiten **unter Telefon 089/2137-77000** zu erreichen:

Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 13 Uhr

Die Anlaufstelle, deren Einrichtung vom Betroffenenbeirat und von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission empfohlen wurde, soll Betroffenen und deren Angehörigen niederschwellig Information, Rat und Hilfestellung geben und eine Art Lotsenfunktion zu den verschiedenen Hilfs- und Informationsangeboten, zu den unabhängigen Ansprechpersonen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen einnehmen. Die Gespräche sind vertraulich. Eine Weitergabe von Informationen aus dem Gespräch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Einwilligung der Anrufenden.

6.3 BISCHÖFLICHE BEAUFTRAGTE FÜR DIE PRÜFUNG VON VERDACHTSFÄLLEN - MISSBRAUCHSBEAUFTRAGTE

Als "Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
Telefon: 089 / 20 04 17 63
85774 Unterföhring
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstr. 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Die Bischöflichen Beauftragten sind Ansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Darüber hinaus sind sie laut Ernennungsurkunde zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Die Missbrauchsbeauftragten werden von pastoralen Mitarbeitern*innen unterstützt, die Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt seelsorgerisch betreuen.

6.4 HILFSANGEBOTE

Neben der Kontaktaufnahme mit der in Präventionsfragen geschulten Person in der Kirchenstiftung ist es ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf das

Thema „sexueller Missbrauch“ spezialisiert hat. Man sollte nicht allein mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen.

Die Adressen von Beratungsstellen, an die sich ehrenamtlich Engagierte wenden können, Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen sind auf der Homepage der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising zu finden:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

6.5 BESCHWERDEWEGE

Beschwerden können mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Es steht eine eigene E-Mail-Adresse zur Verfügung, über die die in Präventionsfragen geschulte Person direkt und ohne Umwege kontaktiert werden kann. Die dort eingehenden Mails können ausschließlich von ihr eingesehen werden. Das Pfarrbüro der Kirchenstiftung wurde mit Visitenkarten der in Präventionsfragen geschulten Person ausgestattet, damit sie diesen Kontakt auf Anfrage weitergeben können. Zudem stehen die Mitglieder des Seelsorgeteams zur Verfügung.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei der in Präventionsfragen geschulten Person aufbewahrt wird und auch nur dieser zugänglich ist.¹⁰

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Der/Die Beschwerdegeber*in wird informiert, dass die Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt.

Der/Die Beschwerdegeber*in wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7 INTERVENTION

Eine Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch umfasst Handlungsschritte, die das Ziel haben

- den Verdacht aufzuklären,
- im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und
- Konsequenzen und die Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

Der Interventionsplan soll eine Handlungsorientierung bieten bei Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Kirchenstiftung. Er soll helfen, ruhig und besonnen auf einen Fall zu reagieren. Er benennt konkrete Handlungsschritte, die zuständigen Personen und die Notwendigkeit der Unterstützung durch externe Fachstellen. Grundsätzlich muss jeder Fall einzeln betrachtet werden. Es darf und kann nichts generalisiert werden.

7.1 INTERVENTION UND DOKUMENTATION

7.1.1 Einschreiten bei Beobachtungen von sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Wenn beobachtet wird, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Sprache und Bilder benutzen, muss sofort eingeschritten werden.

¹⁰ Siehe Anhang 3

Den Betroffenen ist deutlich klarzumachen, dass ein solches Verhalten nicht geduldet wird. Werden Kinder und Jugendliche sexuell übergriffig, sind klare Interventionen notwendig. Zum einen muss deutlich gegen dieses Verhalten Stellung bezogen werden. Zum anderen müssen die Kinder und Jugendlichen das Unrecht ihres Verhaltens einsehen, denn das ist eine Grundvoraussetzung für eine Verhaltensänderung. Welche Interventionsmaßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, ist in Absprache mit den Verantwortlichen und der in Präventionsfragen geschulten Person der Kirchenstiftung abzuwägen und zu klären. Man kann sich auch bei Fachberatungsstellen¹¹ Hilfe holen.

Gesprächsleitfäden

7.1.1.1 Reaktionen bei Erzählungen von sexualisierter Gewalt

Wenn ein Kind / ein Jugendlicher / eine Jugendliche auf einen Erwachsenen / eine Erwachsene zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt, kommt es in erster Linie darauf an, ihm / ihr Gehör zu schenken. Es ist wichtig, dass die Betroffenen so schnell wie möglich einen Gesprächspartner finden. Die folgenden Hinweise wollen helfen, das Gespräch zu strukturieren und zu dokumentieren.

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör.
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf!“, aber auch erklären „Ich selbst werde mir Rat und Hilfe holen!“
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren ¹²
- Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der in Präventionsfragen geschulten Person der Kirchenstiftung
- Fachliche Beratung einholen ¹³.
- Ansprechpartner/innen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch kontaktieren ¹⁴

7.1.1.2 Reaktionen bei Beobachtungen oder Vermutungen über sexualisierte Gewalt

Es kann vorkommen, dass man etwas beobachtet oder von Dritten erzählt bekommt, was auf sexualisierte Gewalt hinweist. Die folgenden Hinweise wollen helfen, diese Wahrnehmungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Wahrnehmen und dokumentieren!
Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!

¹¹ Anhang 1

¹² Anhang 2

¹³ Anhang 2

¹⁴ Adressen siehe oben

Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen ¹⁵!

Dabei ist ausdrücklich zu unterscheiden zwischen

- Dingen, die man selbst beobachtet hat,
 - Dingen, die einem erzählt worden sind und
 - eigenen Vermutungen, Interpretationen und Bewertungen.
- Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Es gibt keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch! Verletzungen oder Änderungen im Verhalten können auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden.
 - Sich selbst fachliche Beratung holen! Beratungsstellen bieten auch Hilfe für Sie an! Denken Sie auch daran, dass das Kind, der/die Jugendliche durch Ihre Wahrnehmung schon Hilfe bekommen hat und nicht mehr ganz allein ist mit seinem/ihrer Problem.
 - Mit der in Präventionsfragen geschulten Person der Kirchenstiftung Kontakt aufnehmen und mit ihr die weiteren Schritte besprechen.

7.1.2 Dokumentation

Es ist hilfreich, alle Aussagen, Gespräche, Wahrnehmungen und Überlegungen schriftlich zu dokumentieren. Dabei sollen Ort, Datum, Umfeld und Situation des Gesprächs beschrieben werden. Diese Dokumentation ist meist der einzige Beweis bei Missbrauch.

Auch dient die Dokumentation zum Selbstschutz der Informierenden, da sie durch die Aufzeichnungen beweisen können, dass sie gehandelt haben.

Dafür steht im Anhang ein Formular zur Verfügung. ¹⁶

7.2 INTERVENTIONSPLAN

7.2.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Für die Verantwortlichen in der Kirchenstiftung ist es wichtig, im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch sehr sorgfältig vorzugehen. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

7.2.1.1 Kontaktaufnahme mit den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen

Deshalb nimmt die in Präventionsfragen geschulte Person Beschwerden entgegen, bearbeitet Verdachtsfälle und Beschwerden aber nicht selbst, sondern ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu informieren. Sie übernehmen die weitere Abklärung und treffen entsprechende Entscheidungen ¹⁷.

7.2.1.2 Kontaktaufnahme mit Dienstvorgesetzten bzw. Seelsorgeteam

Die in Präventionsfragen geschulte Person informiert zeitgleich den oder die Dienstvorgesetzte/n von hauptamtlichen Mitarbeitenden bzw. den oder die zuständige/n hauptamtliche/n Mitarbeitenden im Fall von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

7.2.1.3 Konsequenzen

Bei haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sucht der Leiter der Kirchenstiftung gemeinsam mit der in Präventionsfragen geschulten Person das Gespräch mit der beschuldigten Person

¹⁵ Anhang 2

¹⁶ Anhang 2

¹⁷ Vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising 1/2020.

über den Vorfall. Dabei wird ausdrücklich auf das Verbot der sexuellen Belästigung bzw. auf die Vorgaben des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung hingewiesen.

Der Betreffende kann verpflichtet werden, an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ teilzunehmen. Er soll auf das Angebot von Beratungsstellen hingewiesen werden ¹⁸.

In Absprache mit den Missbrauchsbeauftragten kann vereinbart werden, dass das Ehrenamt ruht oder nicht mehr ausgeübt werden darf. Ggf. muss ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden werden arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Personalverwaltung der Erzdiözese geprüft.

7.2.1.4 Sofortmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht der Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, müssen das Risiko der Kindeswohlgefährdung abgeklärt und gegebenenfalls Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer ergriffen werden.

Für pastorale Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, besteht im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ein Anspruch auf externe fachliche Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Es wird dringend geraten, vor allen weiteren Schritten von diesem Anspruch Gebrauch zu machen, damit alle Maßnahmen und notwendigen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls eingeleitet werden können. ¹⁹

7.2.2 Dokumentation des Vorgehens im Verdachtsfall

Ansichts der Komplexität der einzelnen Interventionsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es sinnvoll, die einzelnen Handlungsschritte und die Weitergabe von Informationen zeitnah und begleitend zu dokumentieren. Dafür wird im Anhang eine Vorlage zur Verfügung gestellt. ²⁰

7.2.3 Informationsweitergabe

7.2.3.1 Erziehungsberechtigte

Bei Verdacht auf außerfamiliären Missbrauch sollten die Erziehungsberechtigten umgehend, bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch so früh wie möglich (d. h., wenn dieser Schritt den Schutz des Kindes nicht in Frage stellt) informiert werden.

Um diese Frage klären zu können, soll immer eine Fachberatung hinzugezogen werden.

7.2.3.2 Erstkommunikation im Krisenfall²¹

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird das Interesse der Öffentlichkeit geweckt und Nachfragen gehen ein, u.a. von der Presse.

Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt in einem solchen Fall grundsätzlich der Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats, welche umgehend zu informieren ist ²².

Für die Mitarbeitenden im Pfarrbüro, die Telefonanrufe annehmen, und für die in den Vorfall involvierten Personen ist es daher wichtig, dass rechtzeitig eine Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit gefunden wird.

Die wichtigsten Bausteine dabei lauten:

¹⁸ Adressen siehe Anhang 1

¹⁹ Adressen siehe Anhang 1

²⁰ Anhang 3

²¹ Evangelische Landeskirche in Württemberg: Interventionsplan (...), Anhang 8, S. 59

²² Telefon 089/2137-12 63; E-Mail pressestelle@eomuc.de (Stand Oktober 2020)

- Es ist etwas geschehen und wir wissen das.
- Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet.
- Wir wissen, was zu tun ist.
- Für Auskünfte verweisen wir an die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats.

7.3 NACHHALTIGE AUFARBEITUNG

Nach einem Fall von Verdacht oder tatsächlicher sexualisierter Gewalt ist es wichtig und notwendig, die dadurch entstandene Krise aufzuarbeiten. Die leitende Frage dabei ist, woraus wir lernen können. Das Schutzkonzept ist zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Abläufe im Umgang mit dem Verdachtsfall sind zu reflektieren.

Für die Betroffenen und deren Angehörige ist, falls gewünscht, eine Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen und/oder durch Mitarbeiter*innen des Ordinariates, möglich ²³. Mitarbeitende einer Pfarrei haben die Möglichkeit der Supervision.

²³ Vgl. „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Veröffentlicht im Amtsblatt 1/2020 der Erzdiözese München und Freising.

VERWENDETE LITERATUR

Erzdiözese München und Freising:

Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt - Basiswissen -

Handreichung für ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Mitarbeiter*Innen 7. Auflage, Juli 2023

Evangelische Landeskirche in Württemberg:

Interventionsplan: Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

1. Auflage 2019.

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention

zuletzt abgerufen am 19.02.2024

Pfarrverband Laim:

Schutzkonzept im Pfarrverband Laim. Institutionelles Schutzkonzept. Stand Juli 2018.

www.pfarrverband-laim.de/pfarrverband-laim/ueber-uns/formulare-und-dokumente/

zuletzt abgerufen am 19.02.2024

Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz:

Schutzkonzept des Pfarrverbands zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Version 8/2023.

www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-46745820.pdf

zuletzt abgerufen am 19.02.2024

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

Wie bleiben wir bei Online-Themen nicht offline? Digitale Aspekte in Schutzkonzepten.

digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/

zuletzt abgerufen 19.02.2024

Pfarrverband Schäftlarn

Schutzkonzept des Pfarrverbands zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Stand Oktober 2020

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-51725120.pdf>

zuletzt abgerufen am 19.02.2024

ANHANG 1

IN PRÄVENTIONSFRAGEN GESCHULTE PERSONEN IN DER KIRCHENSTIFTUNG ST. BENEDIKT GAUTING

Katharina Thamm

E-Mail: KThamm@ea.ebmuc.de

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE FÜR BETROFFENE SEXUELLEN MISSBRAUCHS IN DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.

089/2137-77000

Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 13 Uhr

ANSPRECHPERSONEN BEI MISSBRAUCHSVERDACHT DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Personen ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

Telefon: 089 / 20 04 17 63

85774 Unterföhring

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstr. 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

BERATUNGSSTELLEN

kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 9120, www.kibs.de

Wildwasser München e.V., Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de

Kinderschutz Zentrum München, Beratungstelefon: 0 89 / 55 53 56,
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Weitere Adressen **online**

www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention/beratungsstellen

und in der **Broschüre** Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt - Basiswissen - Handreichung für ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Mitarbeiter*Innen in der jeweils aktuellen Auflage

KOORDINATIONSSTELLE ZUR PRÄVENTION VON SEXUELLEM MISSBRAUCH DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Postanschrift: Postfach 33 03 60, 80063 München

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@eomuc.de

www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin (M.A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Diplom-Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Telefon: 01 70 / 22 45 60 2

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Miriam Strobl

Präventionsbeauftragte

Sozialpädagogin (BA)

Systemische Coachin

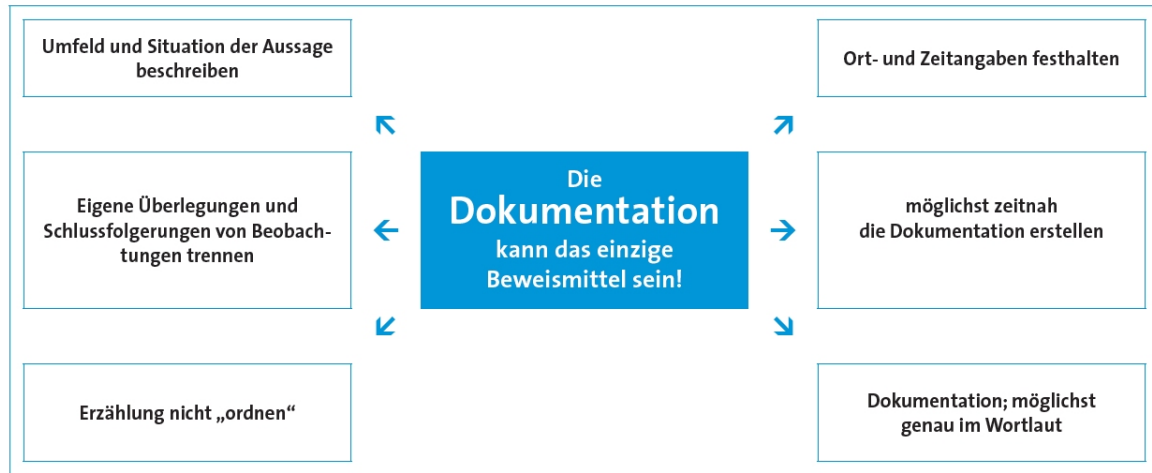
Master of arts Personalentw.

Telefon: 01 51 / 42 64 33 37

E-Mail: MStrobl@eomuc.de

ANHANG 2

DOKUMENTATION BEI AUFFÄLLIGKEITEN UND HINWEISEN SEXUALISierter GEWALT, NACH GESPRÄCHEN MIT POTENZIELLEN BETROFFENEN ²⁴



Dokumentation des Gesprächs mit: _____

Datum des Gesprächs: _____

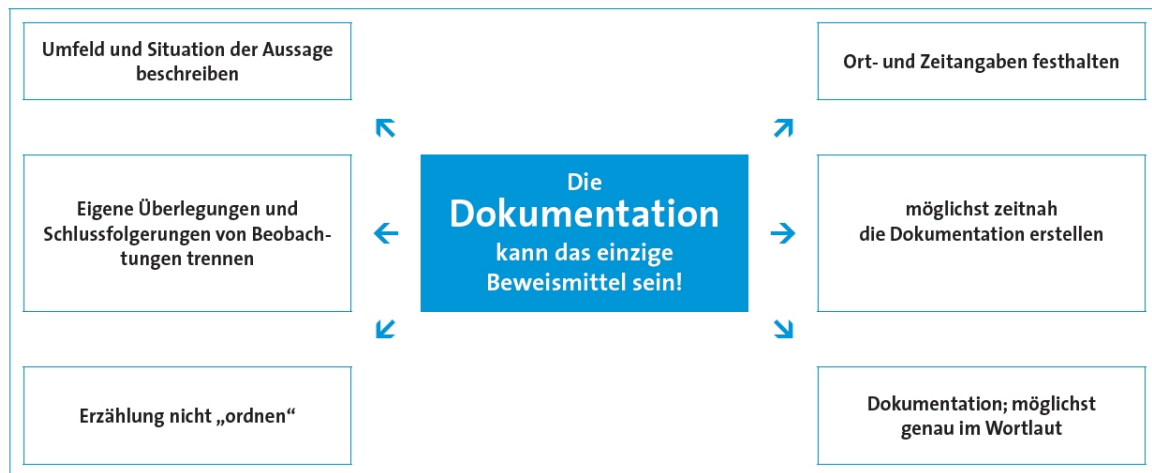
Ort des Gesprächs: _____

Zeit und Ort, von dem berichtet wird: _____

Information an die in Präventionsfragen geschulte Person weitergeleitet:

- ☐ Ja, am _____
- ☐ Nein, weil _____

²⁴ Vorlage: Broschüre Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen - Handreichung für Hauptamtliche, Anlage 1



Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen:

ANHANG 3

VERLAUFSdokUMENTATION IM BEREICH POTENZIELLER SEXUALISierter GEWALT

Ersteller*in der Dokumentation: _____

Person/en, die Gegenstand der Dokumentation ist/sind: _____

Information erhalten von (Name, Funktion): _____

Datum der Information: _____

In der Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting informierte Personen:

☐ in Präventionsfragen geschulte Person

(Datenschutz beachten)

Zeit, Ort, Person(en), Sachverhalt (Kurzdarstellung)

Weitergabe an / weitere involvierte Stellen

☐ in Präventionsfragen geschulte Person, am _____

☐ Koordinationsstelle des Erzbistums, am _____

☐ Bischöfliche Beauftragte des Erzbistums

☐ Frau Dawin (0 89 / 20 04 17 63;

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de am _____

☐ Frau Leimig (0 88 41 / 6 76 99 19;

E-Mail: ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de am _____

oder

☐ Herr Dr. Miebach (01 74 / 3 00 26 47;

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de am _____

Weitergabe durch _____

☐ Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats;

Name des Mitarbeiters: _____

☐ Sonstige involvierte Stellen: _____

Datum	Person	Sachverhalt / Verlauf

WICHTIGE ADRESSEN

IN PRÄVENTIONSFRAGEN GESCHULTE PERSON IN DER KIRCHENSTIFTUNG ST. BENEDIKT GAUTING

Katharina Thamm
E-Mail: KThamm@ea.ebmuc.de

HIER KÖNNEN SIE DAS SCHUTZKONZEPT ALS PDF-DATEI EINSEHEN UND DOWNLOADEN:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/st-benedikt-gauting/cont/93292>

Stand Februar 2025

Kirchenstiftung St. Benedikt Gauting
Pfarrweg 3
82131 Gauting
E-Mail st-benedikt.gauting@ebmuc.de
<https://www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/st-benedikt-gauting>